

# Unfallversicherung (UV)



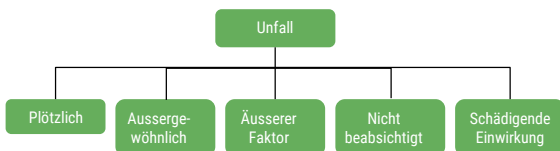
## Unfallversicherung

### ▪ Gesetzliche Grundlagen

- Bundesverfassung Artikel 117
- Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG), in Kraft seit 1. Januar 1984
- Verordnung über die Unfallversicherung UVV, in Kraft seit 1. Januar 1984
- Verordnung über die Abgabe von Hilfsmittel durch die Unfallversicherung (HVUV)

### ▪ Zweck

Die Unfallversicherung nach UVG ist in erster Linie für Arbeitnehmende vorgesehen und dient dazu, die gesundheitlichen, wirtschaftlichen und immateriellen Folgen von Unfällen und Berufskrankheiten zu beheben oder zu mildern



### ▪ Der Unfallbegriff

Als Unfall gilt die

- **plötzliche**
- Bezieht sich auf die Einwirkung, nicht auf das Auftreten der Beschwerden
- **nicht beabsichtigte**
- Ausschluss aller Selbstschädigungen im Zustand der Zurechnungsfähigkeit
- **schädigende Einwirkung**
- Es kann sich um eine physische oder eine psychische Störung handeln
- Ein Sachschaden ist nur versichert, wenn die Sache ein Körperteil ersetzt
- **eines ungewöhnlichen**
- Das schädigende Ereignis überschreitet das Gewohnte
- **äusseren Faktoren**
- Die Einwirkung erfolgt von aussen auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat. Es müssen alle fünf Voraussetzungen gleichzeitig (kumulativ) erfüllt sein.

## Versicherte UVG Risiken

Die Unfallversicherung nach UVG deckt folgende versicherte Risiken ab:

- Berufsunfälle
- Nichtberufsunfälle
- Berufskrankheiten
- Unfallähnliche Körperschädigungen

### ▪ Berufsunfälle UVG 7, UVV 12

Stösst einem Arbeitnehmenden ein Unfall zu, wenn er Arbeiten auf Anordnung oder Interesse des Arbeitgebers erledigt, so gilt dies als Berufsunfall (BU). Zu dieser Kategorie gehören auch Unfälle während Arbeitspausen, bei Betriebsausflügen, beim Besuch von Weiterbildungen oder auf Geschäftsreisen. Ein Berufsunfall liegt zudem vor, wenn der Transport zum Arbeitsort mit betriebseigenen Fahrzeugen organisiert wird. Gegen Berufsunfälle sind ausnahmslos alle Arbeitnehmenden versichert, ungeachtet ihres wöchentlichen Arbeitspensums.

### ▪ Nichtberufsunfälle UVG 8; UVV 13

Nichtberufsunfälle (NBU) sind alle Unfälle, die ausserhalb der für die Berufsunfälle definierten Bereiche fallen. Dazu zählen insbesondere Unfälle während der Freizeit oder in den Ferien, also Unfälle, die sich nicht im Zusammenhang mit der Berufsarbeit ereignen. Angestellte, die weniger als 8 Stunden pro Woche arbeiten, sind gegen die Folgen von Nichtberufsunfällen nicht versichert. Hingegen zählen bei Ihnen Unfälle auf dem Arbeitsweg zu den Berufsunfällen.

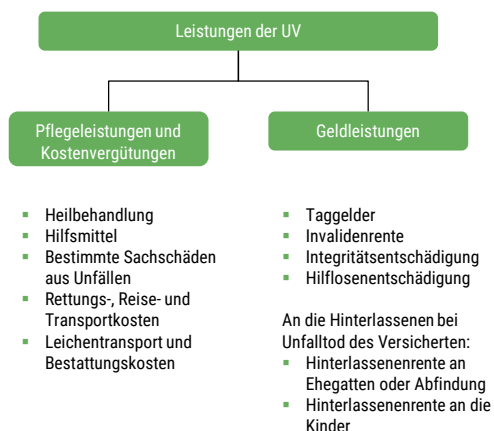
### ▪ Berufskrankheiten UVG 9, UVV 14 + Anhang 1 in der UVV

Eine Berufskrankheit liegt vor, wenn Arbeitnehmende aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit ausschliesslich oder vorwiegend durch schädigende Stoffe oder bestimmte Arbeiten erkranken.

### ▪ Körperschädigung UVG 6, UVV 9

Körperschädigungen sind versichert, sofern sie nicht eindeutig auf eine Erkrankung oder eine Degeneration zurückzuführen sind. Sie entstehen oft ohne ungewöhnliche äussere Einwirkung. Es handelt sich ausschliesslich um folgende Verletzungen: Knochenbrüche, Verrenkungen von Gelenken, Meniskusrisse, Muskelrisse, Muskelzerrungen, Sehnenrisse, Bandläsionen, Trommelfellverletzungen.

## Leistungsarten der Unfallversicherung nach UVG



Die UVG unterscheidet zwei grundsätzliche Leistungsarten: die Sachleistungen und die Geldleistungen. Während es bei den Sachleistungen um die Vergütung von Kosten geht, fliessen Geldleistungen in Form von regelmässigen Zahlungen an die Versicherten.

Ein wichtiger Unterschied zwischen den beiden Leistungsarten:

- Sachleistungen sind für alle Versicherten gleich bemessen.
- Die meisten Geldleistungen sind von der Lohnhöhe abhängig

### ▪ Sachleistungen UVG 10-14; UVV 15-21

Unter dem Titel Pflegeleistungen und Kostenvergütungen gewährt die Unfallversicherung verschiedene Sachleistungen. Konkret heisst das, die Versicherten erhalten solche Leistungen in natura und die Unfallversicherung bezahlt. Es wird keine Kostenbeteiligung erhoben (mit Ausnahme von Abzügen bei Spitalaufenthalt).

### ▪ Geldleistungen UVG 15-35; UVV 22-46

Gemäss UVG werden folgende Geldleistungen ausgereicht:

- Taggeld, Invalidenrente
- Integritätsentschädigung, Hilflosenentschädigung
- Hinterlassenrenten, Abfindung

## Unfallversicherung Leistungen

### ▪ Taggeld UVG 16-17

Wenn jemand infolge eines Unfalls oder einer Berufskrankheit vom Arzt arbeitsunfähig erklärt wird, müssen zuerst 2 Wartetage (der Unfalltag oder der Tag der Erkrankung wird nicht dazu gerechnet) absolviert werden. Ab dem 3. Tag erhält die versicherte Person ein Taggeld.

Der Taggeldanspruch wird anhand der gemessenen Arbeitsunfähigkeit festgelegt.

Das maximale Taggeld beträgt 80% des versicherten Verdienstes. Die versicherte Person erhält es für jeden Tag, einschliesslich der Sonn- und Feiertage. Das Taggeld wird bis zur Wiedererlangung der Arbeitsmarktfähigkeit oder bis zur Zusprechung einer Invalidenrente bezahlt.

Wer das UVG-Lohnmaximum von CHF 148'200 erreicht oder übersteigt, erhält ein maximales Taggeld von CHF 324.80.

### ▪ Invalidenrente UVG 18-23

Auf eine Invalidenrente nach UVG besteht bereits ein Anspruch, sobald der Invaliditätsgrad mindestens 10% beträgt. Das bisher laufende Taggeld fällt mit dem Rentenbezug dahin. Die Invalidenrente nach UVG ist lebenslänglich geschuldet, d.h. sie wird über das Pensionsalter hinaus weiterbezahlt. Sie erlischt bei einem allfälligen Wegfall der Invalidität, spätestens aber beim Tod der versicherten Person.

### ▪ Invaliditätsgrund UVG 20

Der Grad der Invalidität ist für die Höhe der Rente massgebend. Für die Bestimmung des Invaliditätsgrads wird ein Einkommensvergleich gemacht. Einkommen vor Eintritt des Gesundheitsschadens abzüglich zumutbarem Resterwerbs nach erfolgter Eingliederung. Der Invaliditätsgrad entspricht der Differenz dieser beiden Erwerbseinkommen. Bei einer vollen Invalidität von 100% beträgt die Invalidenrente nach UVG 80% des versicherten Verdiensts. Bei einer Teilinvalidität wird die Rente entsprechend gekürzt. Im Gegensatz zur IV, die nur 4 Rentenstufen kennt, wendet die Unfallversicherung ein differenziertes Rentensystem an, das jeweils den effektiven Invaliditätsgrad berücksichtigt. Bei Erreichen des ordentlichen Pensionsalters kann die Rente möglicherweise gekürzt werden.

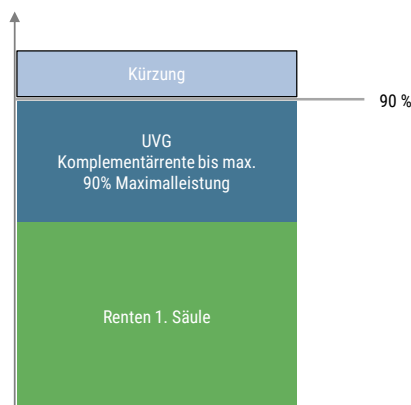
## Unfallversicherung - Leistungen

### ▪ Komplementäre UVG 20

Kann eine versicherte Person neben der Invalidenrente aus UVG andere Renten beanspruchen, darf es nicht zu einer Überentschädigung kommen. ATSG 69 schreibt vor, dass bei einer Berechnung der Überentschädigung nur Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung berücksichtigt werden. Wird der mutmasslich entgangene Verdienst überschritten, werden Leistungen gekürzt. Von einer solchen Kürzung ausgeschlossen sind die Renten der AHV und der IV. Die Renten der 1. Säule bilden also immer eine Art Rentenbasis, zu dem weitere Renten ergänzend dazukommen.

Wer gleichzeitig Anspruch auf Renten der IV oder der AHV hat, dem wird aus der Unfallversicherung nur eine sog. Komplementärrente gewährt. Dies bedeutet, dass die UVG-Vollrente so weit gekürzt wird, dass sie zusammen mit den Renten der IV oder der AHV 90% des versicherten Lohnes nicht übersteigt.

### ▪ UVG – Komplementärrente



## Unfallversicherung - Unfallverhütung

### ▪ Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten UVG 81-88

Die Vorschriften über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten gelten für alle Betriebe, die in der Schweiz obligatorisch versicherte Arbeitnehmer beschäftigen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind.

Die Arbeitnehmenden sind ihrerseits verpflichtet, die Weisungen des Arbeitgebers zu befolgen, die Sicherheitsvorschriften zu beachten und die Sicherheitseinrichtungen und persönlichen Sicherheitsausrüstungen richtig zu benutzen. Es müssen die Richtlinien der Eidgenössischen Kommission für Arbeitssicherheit, die EKAS Richtlinien eingehalten werden.

Der Zuständigkeitsbereich der SUVA ist im Artikel 66 UVG sowie UVV 73 - 88 geregelt.

### ▪ Suva-Betriebe

Etwa zwei Drittel aller Beschäftigten sind bei der Suva versichert. Die Suva ist eine autonome Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie ist finanziell unabhängig und erhält keine Subventionen.

Obligatorisch bei der Suva versichert sind Arbeitnehmende z.B. in den folgenden Bereichen:

- Industrie / Bau und Installationsgewerbe
- Materialgewinnung
- Bearbeitung von Metall, Holz, Kunststoffen, Stein, Glas u.a.
- Verkehrs- und Transportwesen
- Elektrizitätswesen, Gas- und Wasserversorgung
- Bundesverwaltung / Lehr- und Invalidenwerkstätten

### **Andere Versicherer**

Personen für deren Versicherung nicht die Suva zuständig ist, müssen durch einen der anderen Träger obligatorisch versichert werden. Dies betrifft u.a. Arbeitnehmende aus dem Kleingewerbe (Coiffure, Bäcker usw.), sowie Arbeitnehmende von Kleinhandelsbetrieben, Banken, Hotellerie, Gastgewerbe, Landwirtschaft. Der Zuständigkeitsbereich der Suva ist im Artikel 66 UVG sowie UVV 73 - 88 geregelt.